



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 91

13. März 2019

605-B

## Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien  
für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat

vom 21. Dezember 2018, Az. 43-43271-5-1

Regierungen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben  
Landkreise  
Städte  
Gemeinden

nachrichtlich  
Autobahndirektionen

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt in Verbindung mit dem

- Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem
- Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie
- den haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltswaltung (BayHO),

nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.

### Inhaltsübersicht

- Teil 1      Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
  - 1.      Grundlage und Zweck der Förderung
  - 2.      Gegenstand der Förderung
  - 3.      Zuwendungsempfänger
  - 4.      Fördervoraussetzungen
  - 5.      Art der Zuwendung
  - 6.      Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten
  - 7.      Höhe der Zuwendung
  - 8.      Mehrfachförderung
- Teil 2      Förderverfahren
  - 9.      Programmaufstellung für Förderungen aus Mitteln des BayGVFG und nach Art. 3f BayFAG
  - 10.      Antrag
  - 11.      Antragsunterlagen – Beteiligung der Bauverwaltung
  - 12.      Einreichung, Prüfung und Weiterleitung des Antrags
  - 13.      Inaussichtstellung der Zuwendung
  - 14.      Bewilligung der Zuwendung
  - 15.      Zuwendungsbescheid

16. Prüfung der Bauausführung
17. Auszahlung der Zuwendungen
18. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
19. Nachbewilligung von Zuwendungen
20. Nachweis der Inanspruchnahme der Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG
21. Nachweis der Inanspruchnahme der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG
22. Nachweis der Verwendung
23. Unterrichtung des Obersten Rechnungshofs
- Teil 3 Schlussbestimmungen
24. Übergangsbestimmungen
25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Anlagen

- Anlage 1: Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra)
- Anlage 2: Richtlinien für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen
- Anlage 3: Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Muster 1)
- Anlage 4: Arbeitsblatt und Vermerk über das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags (Muster 2)
- Anlage 5: Zuwendungsbescheid (Muster 3)
- Anlage 6: Vorschlagsliste / Nachweis über die Abwicklung der bewilligten Zuwendungen nach Art. 13c BayFAG (Muster 4)
- Anlage 7: Mitteilung über den Eingang des Nachweises der Verwendung (Muster 5)

## Teil 1 Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Grundlage und Zweck der Förderung

- 1.1 Die Förderung erfolgt aus Mitteln
  - des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbundes gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG,
  - des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbundes gemäß Art. 13f BayFAG sowie
  - gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayGVFG.
- 1.2 Die Zuwendungen sind für den Bau oder Ausbau kommunaler Straßen beziehungsweise für die in den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 angeführten Vorhaben an Staatsstraßen bestimmt, soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dringend notwendig sind.
- 1.3 <sup>1</sup>Bau ist gleichzusetzen mit dem Neubau. <sup>2</sup>Ausbau bedeutet eine bauliche Veränderung bestehender Verkehrswege in Lage, Querschnitt oder Tragfähigkeit, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist. <sup>3</sup>Hierzu gehört auch die Änderung von Knotenpunkten durch den Bau von Lichtsignalanlagen. <sup>4</sup>Bei Ingenieurbauwerken ist eine Erhöhung der Tragfähigkeit oder eine Erweiterung der Verkehrsräume, bei elektrotechnischen Anlagen eine Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit dem Ausbau gleichzusetzen.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderung von Vorhaben des Baus oder Ausbaus aus Mitteln gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG
- 2.1.1 Kreis- und Gemeindestrassen
- 2.1.2 Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden, sowie Gehwege<sup>1</sup> und/oder Radwege<sup>2,3,4,5</sup> wenn deren Baulast nach § 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beziehungsweise Art. 42 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bei der Gemeinde liegt.

<sup>1</sup> Gehwege/Gehwege mit „Radfahrer frei“

<sup>2</sup> auch Schutzstreifen oder Radfahrstreifen, soweit Fahrbahnverbreitung erforderlich

<sup>3</sup> auch gemeinsame Geh- und Radwege

<sup>4</sup> auch getrennte Geh- und Radwege

<sup>5</sup> auch Radschnellwege

- 2.1.3 Unselbstständige Geh<sup>1</sup>- und Radwege<sup>3,4,5</sup> an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung auf eigene Kosten ablehnt.
- 2.1.4 Selbstständige Geh<sup>1</sup>- und Radwege<sup>3,4,5</sup> im Sinne von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.
- 2.1.5 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), soweit förderfähige Vorhaben gemäß den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 beteiligt sind.
- 2.1.6 <sup>1</sup>Öffentliche Umsteigeparkplätze an Straßen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. <sup>2</sup>Die Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit sie dem Benutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise die geforderten Gebühren lediglich die Betriebskosten decken. <sup>3</sup>Stellplatzablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 23 BayHO zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Umsteigeparkplätze mit dem ÖPNV werden nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) gefördert.
- 2.2 Fördervorhaben aus Mitteln gemäß Art. 13f BayFAG
- 2.2.1 Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen beziehungsweise Entlastungsstraßen im Zuge von Staatsstraßen.
- 2.2.2 Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeinde- oder Kreisstraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen, soweit die betroffenen Gemeinden oder Landkreise die Änderungskosten übernehmen.
- 2.2.3 Bau von unselbstständigen Radwegen (oder Radschnellwegen) sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt.
- 2.2.4 <sup>1</sup>Bau von Radschnellwegen als selbstständige Radwege im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die für den überörtlichen Radverkehr von besonderer Verkehrsbedeutung sind, bei denen die Gemeinden Träger der Baulast beziehungsweise die Landkreise Träger der Sonderbaulast sind. <sup>2</sup>Radschnellwege sind Verkehrswände, die auf Grund des hohen baulichen Standards eine schnelle, sichere und möglichst störungsfreie Fahrt mit dem Fahrrad einschließlich Pedelec ermöglichen. <sup>3</sup>In der Regel bilden sie ein zusammenhängendes Netz mit vorhandenen Radwegen oder neu zu schaffenden Radwegen oder Radschnellwegen. <sup>4</sup>Zum hohen Standard von Radschnellwegen gehören
- eine großzügige Breite zur Ermöglichung eines gefahrlosen Überholens oder Passierens auch von Nebeneinanderfahrenden; Zweirichtungsradwege weisen hierzu in der Regel eine Breite von vier Metern, Einrichtungsradwege von in der Regel drei Metern auf,
  - sichere und komfortable Knotenpunkte mit keinen (Über- oder Unterführung, Bevorrechtigung) oder nur geringen Wartezeiten für den Radverkehr,
  - Trennung des Radverkehrs von anderen regelmäßig zu erwartenden Verkehrsarten,
  - möglichst geringe Steigungen,
  - hohe Belagsqualität.
- <sup>5</sup>Radschnellwege müssen
- eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- und Pendlerverkehre haben,
  - ein hohes Radverkehrspotenzial besitzen, welches in der Regel vorliegt, wenn nach einer Machbarkeitsstudie oder Potenzialanalyse Prognoseverkehrsstärken von mehr als 2 000 Radfahrten pro Tag im Querschnitt (DTVRad) zu erwarten sind; bei im Ausnahmefall niedrigeren Prognosebelastungen sind die Wirtschaftlichkeit und der Bedarf gesondert nachzuweisen,
  - nicht überwiegend touristischen Verkehren dienen oder zu dienen bestimmt sein,

- alleiniger oder Mitbestandteil einer Radschnellverbindung mit einer Mindestlänge von in der Regel zehn Kilometer sein und
  - dauerhaft sowie verkehrssicher – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden.
- 2.3 Fördervorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen aus BayGVFG-Mitteln
- 2.3.1 Bau oder Ausbau – soweit in der Baulast von Gemeinden oder Landkreisen.
- 2.3.1.1 <sup>1</sup>Verkehrswichtige innerörtliche Straßen, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. <sup>2</sup>Es muss sich um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunction handeln. <sup>3</sup>Die Anforderungen, die für die Anerkennung als verkehrswichtige innerörtliche Straße zu stellen sind, können je nach Größe der Gemeinden verschieden sein. <sup>4</sup>Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. <sup>5</sup>Zu diesen Straßen gehören nicht die Anlieger- und Erschließungsstraßen.
- 2.3.1.2 <sup>1</sup>Besondere Fahrspuren für Omnibusse. <sup>2</sup>Das ist der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr – zumindest für bestimmte Zeiten – freigehaltene Verkehrsraum.
- 2.3.1.3 <sup>1</sup>Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich um öffentliche Straßen, die den Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz vermitteln. <sup>3</sup>Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze und Binnenhäfen.
- 2.3.1.4 <sup>1</sup>Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, die das Grundnetz zur Verbindung größerer Gemeindeteile bilden, also zwischen dem Hauptort und den Ortsteilen sowie von Ortsteilen untereinander verlaufen. <sup>2</sup>Dabei muss aber nicht jeder Ortsteil mit jedem anderen direkt verbunden sein.
- 2.3.1.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken.
- 2.3.1.6 Dynamische Verkehrsleitsysteme als Steuerungs- und Informationssysteme zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Minderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger.
- 2.3.1.7 <sup>1</sup>Öffentliche Umsteigeparkplätze an Straßen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. <sup>2</sup>Die Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit sie dem Benutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise die geforderten Gebühren lediglich die Betriebskosten decken. <sup>3</sup>Stellplatzablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 23 BayHO zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Umsteigeparkplätze zum ÖPNV werden nach RZÖPNV gefördert.
- 2.3.1.8 Öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch.
- 2.3.2 Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG oder dem WaStrG, soweit Gemeinden oder Landkreise als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.
- 2.3.3 Bau oder Ausbau von unselbstständigen Gehwegen<sup>1</sup> und Radwegen<sup>2,3,4,5</sup> in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, deren Fahrbahnen sich nicht in der Baulast der Gemeinden befinden.
- 2.4 Sofern Bauvorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 Erschließungsanlagen nach § 127 ff des Baugesetzbuchs (BauGB) sind, können nur die Ausgaben gefördert werden, die nicht dem Erschließungsaufwand zuzurechnen sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Gemeinden, die Landkreise, die rechtsfähigen kommunalen Zusammenschlüsse erhalten, soweit sie

- a) Baulasträger der in den Nrn. 2.1, 2.2.4 und 2.3 genannten Straßen, selbstständigen Geh- und Radwege oder Radschnellwege, sowie Umsteigeparkplätze sind, oder
- b) in den Fällen der Nrn. 2.1.3 und 2.2 die Kosten tragen oder die Sonderbaulast übernehmen.

### 4. Fördervoraussetzungen

#### 4.1 Antragsteller

Der Antragsteller muss darlegen können, dass

- aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten das Vorhaben nur dann realisiert werden kann, wenn er staatliche Zuwendungen erhält (Muster 2 zu Art. 44 BayHO), und
- die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

#### 4.2 Vorhaben

Das Vorhaben muss

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein,
- die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und Flächen soweit wie möglich schonend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein,
- die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen; bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes anzu hören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinn des § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzu hören,
- mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, zuvor abgestimmt sein,
- bei Förderung aus BayGVFG-Mitteln in einem Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan oder in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein.

#### 4.3 Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG

<sup>1</sup>Eine Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG kann zum Ausgleich besonderer Belastungen und zur Minderung von Härten gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausgaben einer Straßenbaumaßnahme je Kilometer Ausbaulänge besonders hoch sind, weil
  - insbesondere größere Ingenieurbauwerke, Verkehrseinrichtungen oder besonders umfangreiche Erdbewegungen erforderlich sind oder schwierige Geländebeziehungsweise Untergrundverhältnisse zu einer erheblichen Verteuerung führen,
  - besonders hohe Grunderwerbsausgaben (zum Beispiel in Ortsdurchfahrten) anfallen oder Gebäude erworben und abgebrochen werden müssen,
  - Aufwendungen für den Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz in erheblichem Umfang erforderlich sind,

oder

- b) ein größerer Straßenzug in relativ kurzer Zeit ausgebaut werden soll, weil eine den finanziellen Möglichkeiten des Vorhabenträgers entsprechende zeitliche Streckung
    - zu unvertretbaren Mehrausgaben führen würde,
    - unwirtschaftlich wäre (zum Beispiel wenn das Vorhaben erst mit Fertigstellung der Gesamtmaßnahme verkehrswirksam wird) oder
    - aus anderen Gründen nicht hingenommen werden kann,
- oder
- c) ein Vorhaben trotz angespannter Finanzlage des Vorhabenträgers unverzüglich durchgeführt werden muss oder
  - d) ein Bauvorhaben der Beseitigung von Schäden dient, die durch Elementarereignisse verursacht wurden; gefördert wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des durch das Elementarschadensereignis beschädigten Straßen- und Brückenbauwerks in kommunaler Straßenbaulast, nicht gefördert werden sonstige Maßnahmen, die dem Unterhalt oder der Sanierung zuzuordnen sind, auch wenn diese wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfallen.

#### 4.4 Zeitpunkt des Vorhabenbeginns

<sup>1</sup>Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn dann unschädlich, wenn er nicht vor dem 1. Januar des Jahres liegt, in dem

- a) das Vorhaben in das Programm nach Art. 5 BayGVFG oder nach Art. 13f BayFAG aufgenommen wird, oder
- b) der erste Zuwendungsbescheid für eine Zuwendung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG ergangen ist, oder
- c) im Fall einer gemeinsamen Förderung gemäß Nr. 7.4 das Vorhaben sowohl in das Programm nach Art. 5 BayGVFG aufgenommen als auch der erste Zuwendungsbescheid für eine Zuwendung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG ergangen ist

und der Zuwendungsempfänger die schriftlich von der Bewilligungsbehörde bekannt gegebenen technischen Auflagen sowie Besonderen Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBestStra) beim Vorhabenbeginn berücksichtigt hat. <sup>3</sup>Durch den vorzeitigen Vorhabenbeginn verursachte Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig. <sup>4</sup>Wurde mit dem Vorhaben schon vor dem 1. Januar des Jahres der vorgesehenen Programmaufnahme oder des ersten BayFAG-Zuwendungsbescheides begonnen, so ist das Vorhaben nicht zuwendungsfähig. <sup>5</sup>Ausgenommen hiervon sind von der Bewilligungsbehörde zugelassene Vorsorgemaßnahmen nach [Anlage 2](#) und Vorhaben, für die die Regierung einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt hat.

#### 4.5 Wiederholte Förderung

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Verkehrsfreigabe sollen für gleichartige Vorhaben desselben Straßenabschnitts keine weiteren Zuwendungen gegeben werden, es sei denn, unvorhersehbare Gründe, zum Beispiel unerwartete Verkehrsentwicklungen, rechtfertigen eine Ausnahme.

#### 4.6 Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Kosten (Bagatellgrenzen)

##### 4.6.1 <sup>1</sup>Aus BayGVFG-Mitteln sind Maßnahmen nur förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 100 000 Euro oder bei Straßen und Wegen nach den Nrn. 2.3.1.4 und 2.3.3 von 50 000 Euro überschreiten. <sup>2</sup>Für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.7 und 2.3.2 bestehen keine Bagatellgrenzen.

##### 4.6.2 <sup>1</sup>Nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG sind Maßnahmen nur förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Kosten in den Fällen der Nr. 4.3 Satz 2 Buchstaben a) bis c) die Bagatellgrenze von 50 000 Euro überschreiten. <sup>2</sup>Außerdem soll in diesen Fällen eine Förderung nur erfolgen, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 5 Euro je Einwohner bei kreisfreien Gemeinden oder mehr als 2,50 Euro je Einwohner bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden betragen. <sup>3</sup>Bei

einer von mehreren Kommunen gemeinsam durchgeführten Maßnahme ist die maßgebliche einwohnerbezogene Bagatellgrenze aus der Summe der je beteiligter Kommune ermittelten einwohnerbezogenen Bagatellgrenze zu errechnen.

4.6.3 Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Kosten bei Gewährung von Zuwendungen nach Art. 13f BayFAG gemäß Nr. 2.2 die Bagatellgrenze von 50 000 Euro überschreiten.

## 5. Art der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuweisungen als

- a) Anteilfinanzierung oder als
- b) Festbetragsfinanzierung

gewährt.

5.2 Durch die Zuwendungen aus Mitteln gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG und BayGVFG werden die Eigenmittel und die den Gemeinden und Landkreisen gemäß Art. 13a, Art. 13b Abs. 1 Satz 1 und Art. 13b Abs. 2 BayFAG zur Verfügung gestellten Beträge ergänzt.

## 6. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

6.1 Zuwendungsfähige Kosten

6.1.1 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau und Ausbau der in Nr. 2 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen. <sup>2</sup>Dies sind Bauausgaben für den Straßenkörper und das Zubehör. <sup>3</sup>Hierzu gehören insbesondere auch die Ausgaben für

- a) Geh- und Radwege einschließlich Geh- beziehungsweise Radwegüber- und -unterführungen; dabei sind auch Ausgaben zuwendungsfähig, die auf den Bau oder Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG in der für Geh- und Radwege notwendigen Breite entfallen, soweit solche Wege als Teilstrecken von im Übrigen unselbstständigen Geh- und Radwegen (oder Radschnellwegen) genutzt werden,
- b) Omnibus-Haltebuchten für den Linien- und Schülerverkehr,
- c) Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge) an Verkehrswegen und baulichen Anlagen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, insbesondere nach § 41ff Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- d) Lichtsignalanlagen entsprechend den Kriterien nach Nr. 1.2 der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA),
- e) baubedingte Verkehrsführungen und Baustellenumfahrungen einschließlich Behelfsbrücken, soweit der Verkehr nicht behelfsmäßig über die Baustelle geführt, umgeleitet oder unterbrochen werden kann,
- f) die Bepflanzung des Straßenkörpers sowie Aufwendungen für den Natur- und Landschaftsschutz nach den für Bundes- und Staatsstraßen geltenden Grundsätzen der „Vollzugshinweise Straßenbau“ zur Bayerischen Kompensationsverordnung (veröffentlicht in Bayern.Recht),
- g) die Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften dazu verpflichtet sind,
- h) notwendige Rettungsgrabungen, soweit der Zuwendungsempfänger im Rahmen einer denkmalschutzrechtlichen Auflage dazu verpflichtet ist,
- i) Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers und Entwässerung des Straßenkörpers; hier gilt:
  - aa) Wird eine Straße über eine gemeindliche Kanalisation entwässert, so sind die Ausgaben für den Bau einer neuen oder die Erneuerung einer gemeindlichen Kanalisation nur bis zu dem Betrag zuwendungsfähig, den der Straßenbaulastträger für den Bau und die Erneuerung einer eigenen Entwässerungsanlage in der geschlossenen Ortslage hätte

aufwenden müssen, soweit hierfür nicht andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

- bb) Dieser Ausgabenanteil kann analog Nr. 14 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) – auch pauschaliert werden; die Pauschalen werden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekanntgegeben.
- cc) Ausgaben für den Anschluss an eine gemeindliche Kanalisation sind auch dann zuwendungsfähig, wenn der Anschluss an die Kanalisation in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren vor dem Beginn des Baus des zu fördernden Vorhabens erfolgt ist (Vorsorgemaßnahme).
- dd) Wird an bestehende Kanäle neu angeschlossen, ist die theoretische Restnutzungsdauer (Nutzungsdauer nach Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) zu berücksichtigen;
- j) die an die Gemeinden zu leistenden Beiträge für die Herstellung von Borden (Hochborde) in Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen bei Vorhaben von Landkreisen bis zur Höhe der für die Bundes- und Staatsstraßen festgelegten Pauschalsätze,
- k) Baugrunduntersuchungen während der Bauausführung,
- l) Ausgaben der Ausführungsstatistik (einschließlich Bau- und Bewehrungsplänen) für Ingenieurbauwerke.

- 6.1.2 <sup>1</sup>Die Gestehungskosten des Grunderwerbs sind zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Ihre Förderung erfolgt frühestens bei Beginn der Bauarbeiten. <sup>3</sup>Darunter ist nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das nach den Grundsätzen des Enteignungs- und Entschädigungsrechts Erforderliche zu verstehen – somit grundsätzlich der Verkehrswert (vergleiche Art. 10 BayEG).<sup>4</sup>Hierzu zählen ferner:
- a) Entschädigungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wegen der Bauausführung und Beweissicherungen,
  - b) notwendige Vermessungs-, Vertrags-, Vertretungs- und Gerichtskosten,
  - c) Ausgaben für notwendige grunderwerbsbezogene Gutachten,
  - d) die Grunderwerbssteuer.

<sup>5</sup>Maklergebühren gehören nicht zu den Gestehungskosten.

- 6.1.3 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die notwendigen Änderungen oder Verlegungen anderer Verkehrswege (Folgemaßnahmen). <sup>2</sup>Hierzu gehören auch die Ausgaben für Umleitungsstrecken einschließlich der evtl. notwendig werdenden Wiederherstellung des früheren Zustands sowie der Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.

- 6.1.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Änderungen an Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie an Telekommunikationslinien Dritter, die bisher Straßengrund nicht mitbenutzen, welche der Straßenbaulastträger aufgrund einer Entschädigungspflicht zu tragen hat.

- 6.1.5 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorsorgemaßnahmen gemäß [Anlage 2](#).

- 6.1.6 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 Ausgaben der Planung und Bauleitung, die pauschal mit 12 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben in die zuwendungsfähigen Kosten einbezogen werden, soweit der Antragsteller diese Leistungen vollständig erbracht oder finanziert hat. <sup>2</sup>Bei Teilleistungen des Antragstellers wird die Pauschale analog der Leistungsphasen der HOAI gekürzt.

## 6.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

## 6.2.1 Ausgaben für

- a) die Straßenbeleuchtung, es sei denn, dass sie nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist (zum Beispiel Überquerungshilfen außerorts, in Tunneln, die auch tagsüber beleuchtet werden müssen) oder zum Standard von Radschnellwegen (vergleiche Nr. 2.2.4) gehört,
- b) Änderungen an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die bereits im Straßengrund (einschließlich des Grunds anderer Straßen) liegen – unabhängig von der Rechtsform und den im Einzelfall bestehenden Regelungen,
- c) die der Zuwendungsempfänger zu tragen verpflichtet ist, jedoch nicht in seiner Aufgabe als Straßenbaulastträger

sind nicht zuwendungsfähig.

## 6.2.2 Ausgaben für

- Längsparkstreifen,
  - Parkplätze, soweit nicht Umsteigeparkplätze nach den Nrn. 2.1.6 beziehungsweise 2.3.1.7
- sind nicht zuwendungsfähig.

## 6.2.3 Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die

- nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden,
- vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind

sind nicht zuwendungsfähig.

## 6.2.4 Ausgaben für Deckenbaumaßnahmen, die lediglich der Deckschichterneuerung, Unterhaltung oder Instandsetzung dienen oder nicht zu einer Erhöhung der Belastungsklasse nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)“ führen sind nicht zuwendungsfähig.

## 6.2.5 Ausgaben für die Umgestaltung von Straßen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie für Maßnahmen, die im Ergebnis zu keiner Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen (so genannter Rückbau) sind nicht zuwendungsfähig.

6.2.6 <sup>1</sup>Ausgaben für die Unterhaltung der Verkehrsanlagen, auch die Ablösungsbeträge für die Unterhaltungskosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 FStrG, Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und Art. 33a Abs. 1 Satz 3 BayStrWG und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 EKrG sind nicht zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Sonderregelungen für die Förderung von Ausgaben für den Winterdienst bleiben hiervon unberührt.6.2.7 <sup>1</sup>Verwaltungskosten (auch von beteiligten Dritten) einschließlich der Aufwendungen für Planung und Bauleitung (Ausnahme siehe Nr. 6.1.6). <sup>2</sup>Hierzu zählen

- Personal- und Sachkosten, insbesondere für die Entwurfsaufstellung,
- Baugrunduntersuchungen für Planungen,
- Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
- Durchführung der Genehmigungsverfahren,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- Sicherheits- und Gesundheitskoordination,
- Bauüberwachung und Baulenkung,
- Kontrollprüfungen,
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B,

- Abrechnung der Baumaßnahmen,
- Herstellung der Bestandspläne und Bauwerksbücher,
- Prüfung der Statik,
- Grundsteinlegungen, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.

<sup>3</sup>Kosten gemäß § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung sind nicht zuwendungsfähig.

- 6.2.8 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für künstlerische Ausgestaltungen (zum Beispiel Brückenplastiken).
- 6.2.9 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für kommunale Eigenregieleistungen, es sei denn, die Arbeiten sind für eine Ausschreibung nicht geeignet.
- 6.3 Weitere abzusetzende Kosten von den sich nach Nr. 6.1 und 6.2 ergebenden zuwendungsfähigen Kosten
- 6.3.1 Kostenanteile, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (ausgenommen sind Vorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.2.1 bis 2.2.4, bei denen der Zuwendungsempfänger Ausgaben infolge der Sonderbaulast zu tragen hat), wie zum Beispiel
  - a) aus den Einzelplänen 14 und 35 des Bundeshaushalts bei Vorhaben im militärischen Interesse an der zivilen Infrastruktur,
  - b) bei Kreuzungsmaßnahmen die von anderen Kreuzungsbeteiligten zu tragenden Kostenanteile,
  - c) ein vom Zuwendungsempfänger vereinbahrter Vorteilsausgleich nach § 12 EKrG, wenn die künftige Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes dem Eisenbahnunternehmen obliegt,
  - d) ein möglicher Erschließungsaufwand nach § 127ff Baugesetzbuch (BauGB); welcher Aufwand nach den angeführten Grundsätzen im Einzelfall umlagefähig ist, wird von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt; die Bewilligungsbehörden können in der Regel von diesen Feststellungen ausgehen,
  - e) bei Vorhaben von Gemeinden – die Kostenbeiträge der Träger der Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen für die Herstellung von Borden (Hochborde).
- 6.3.2 <sup>1</sup>Der Verkehrswert oder der Erlös – wenn dieser höher ist – für Grundstücke oder Grundstücksteile, die dadurch frei werden, dass infolge des Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit sie wirtschaftlich nicht nutzbar sind oder der Träger des Vorhabens sie für öffentliche Verkehrseinrichtungen nutzt.
- 6.4 Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- 6.4.1 <sup>1</sup>Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter nach Nr. 6.3.1. <sup>2</sup>Dabei ist Nr. 2.4 VVK zu Art. 44 BayHO zu beachten.
- 6.4.2 Weder aus BayGVFG- noch aus BayFAG-Mitteln werden gefördert
  - a) Gemeindestraßen, für die Zuwendungen gemäß den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden,
  - b) Geh- und Radwege sowie Parkplätze, für die Zuwendungen aus Mitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) in der jeweils gültigen Form gewährt werden.

## 7. Höhe der Zuwendung

- 7.1 <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Bedeutung des Bauvorhabens, die finanzielle Lage des Vorhabenträgers, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für die Beurteilung der finanziellen Lage einer Kommune sind die Daten nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO heranzuziehen.

- 7.2 Bei einer Förderung allein aus BayFAG-Mitteln soll die Förderung nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 7.3 Die Förderung aus BayGVFG-Mitteln ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.
- 7.4 <sup>1</sup>Reicht eine Förderung aus BayFAG- oder BayGVFG-Mitteln zur Sicherung der Finanzierung eines Vorhabens nicht aus, ist eine gemeinsame Förderung aus BayFAG- und BayGVFG-Mitteln möglich. <sup>2</sup>Die Gesamtförderung soll auch in diesen Fällen 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- 7.5 Die Gesamtförderung darf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- 7.6 Sind an der Finanzierung eines Vorhabens mehrere Kommunen mit stark unterschiedlicher Finanzlage beteiligt, können auf Antrag einer der beteiligten Kommunen für die einzelnen Kommunen unterschiedliche Fördersätze festgesetzt werden.

## 8. **Mehrfachförderung**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Mehrfachförderung nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

## Teil 2 Förderverfahren

### 9. **Programmaufstellung für Förderungen aus Mitteln des BayGVFG und nach Art. 13f BayFAG**

- 9.1 <sup>1</sup>Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in die Förderdatenbank Straßenbau aufzunehmen. <sup>2</sup>Das Programm nach Art. 5 BayGVFG wird in der Förderdatenbank geführt.
- 9.2 <sup>1</sup>Soweit BayGVFG-Vorhaben mit voraussichtlich zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren anlaufen sollen, sind diese zur Vorbereitung der mittelfristigen Finanzplanung von den Vorhabenträgern bei den Regierungen anzuzeigen. <sup>2</sup>Hierzu sind folgende Daten erforderlich:
- Bezeichnung des Vorhabens,
  - voraussichtliche Gesamtkosten,
  - zuwendungsfähige Kosten,
  - erwartete Zuwendung,
  - voraussichtliche Zuwendungsichten in den folgenden fünf Jahren mit Restbetrag.
- <sup>3</sup>Die Regierungen zeigen diese Vorhaben – möglichst gesammelt – jeweils bis 15. Februar dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an. <sup>4</sup>Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich der Ausgaben oder der Finanzierung, sind zur Berichtigung der mittelfristigen Finanzplanung zeitnah anzuzeigen.
- 9.3 <sup>1</sup>Für die Vorhaben, die bereits gefördert werden, zur Förderung anstehen oder in Kürze anlaufen sollen, wird die Förderdatenbank Straßenbau geführt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist, dass das Vorhaben aus dem der Regierung zur Verfügung stehenden Kontingent an Haushaltssmitteln gefördert werden kann. <sup>3</sup>Die Regierungen pflegen die erforderlichen Daten in das Programm ein. <sup>4</sup>Soweit nach Nr. 14.4 der Regierung die Bewilligung der Zuwendungen in eigener Zuständigkeit obliegt, nimmt sie die Aufnahme in das Programm selbst vor und teilt dies dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Angabe der Programmnummer per E-Mail ([poststelle@stmb.bayern.de](mailto:poststelle@stmb.bayern.de)) mit. <sup>5</sup>Ein Rechtsanspruch auf Förderung innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird durch die Programmaufnahme nicht begründet. <sup>6</sup>Über Vorhaben, die nicht in das Programm aufgenommen werden können, unterrichtet die Regierung den Antragsteller.
- 9.4 <sup>1</sup>Das Programm wird jährlich fortgeschrieben. <sup>2</sup>Ein Vorhaben ist von den Regierungen solange in der Förderdatenbank zu pflegen, bis der Abschluss der Prüfung des Nachweises der Verwendung durch Datum und Aktenzeichen des Prüfvermerks nach Nr. 11.2 VVK oder eine anderweitige Erledigung in der Förderdatenbank eingetragen wird. <sup>3</sup>Soweit sich durch eine

Rechnungsprüfung Änderungen der Förderung ergeben, sind diese in die Förderdatenbank zu übernehmen.

## 10. Antrag

- 10.1 <sup>1</sup>Die Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen nach BayGVFG, Art. 13c Abs. 1 BayFAG und Art. 13f BayFAG sind bis spätestens 1. September des dem geplanten Baubeginn vorausgehenden Jahres einzureichen. <sup>2</sup>Später eingehende Anträge können noch berücksichtigt werden, sofern ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Die Regierung teilt dem Vorhabenträger mit, ob eine Programmaufnahme beziehungsweise eine Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG im Jahr des vorgesehenen Baubeginns möglich ist. <sup>4</sup>Bei Festbetragsfinanzierung nach BayGVFG oder Art. 13f BayFAG erfolgt die Programmaufnahme erst nach Ausschreibung wesentlicher Bauleistungen. <sup>5</sup>Die Vorhabenträger sollen der Regierung die Ausschreibungsergebnisse bis 1. Mai des Jahres der Programmaufnahme vorlegen. <sup>6</sup>Bei einer Festbetragsfinanzierung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG wird der erste Zuwendungsbescheid erst nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses für die wesentlichen Bauleistungen erlassen. <sup>7</sup>Insbesondere bei einer Beantragung von BayFAG-Zuwendungen zusammen mit BayGVFG sollen die Ausschreibungsergebnisse bis 1. Mai des Jahres der BayGVFG-Programmaufnahme beziehungsweise des geplanten Baubeginns durch die Vorhabenträger der Regierung vorgelegt werden. <sup>8</sup>Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung sind bis zum 15. Januar des Förderjahres zu stellen; für BayGVFG-Mittel und Art. 13f BayFAG-Mittel sind sie mit dem Nachweis nach Nr. 20 zu verbinden.
- 10.2 <sup>1</sup>Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten voraussichtlich alsbald nach Erteilung des Zuwendungsbescheids möglich und eine ungehinderte Durchführung der Bauarbeiten (Baurecht und Grunderwerb gesichert) gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die übrige Finanzierung muss gesichert sein.
- 10.3 <sup>1</sup>Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. <sup>2</sup>Sie ist von demjenigen zu beantragen, der von den übrigen Beteiligten dazu beauftragt wird. <sup>3</sup>Jeder der Beteiligten erhält eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheids. <sup>4</sup>Die Zuwendung wird an den Antragsteller ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den anderen Beteiligten durchführt.
- 10.4 <sup>1</sup>Große Vorhaben, die nicht in drei bis vier Jahren verwirklicht und bei denen technisch und verkehrswirksam selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in entsprechende Bauabschnitte zu unterteilen. <sup>2</sup>Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben. <sup>3</sup>Dieser ist zum Beispiel durch km-Angaben, Abschnitts- und Stationsnummer oder Ortsbezeichnungen eindeutig festzulegen.

## 11. Antragsunterlagen – Beteiligung der Bauverwaltung

### 11.1 Dem Antrag sind beizufügen

- 11.1.1 <sup>1</sup>Ein in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellter Entwurf. <sup>2</sup>Dieser muss auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden.
- 11.1.2 Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Vordruck [Anlage 3](#) (Muster 1).
- 11.1.3 Eine für die Bewilligungsbehörde nachprüfbare Berechnung oder/und Erläuterung über die Kostenbeteiligungen Dritter.
- 11.1.4 <sup>1</sup>Bei Förderung aus BayGVFG-Mitteln ein Generalverkehrsplan, der Flächennutzungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan. <sup>2</sup>Wenn derartige Pläne den Bewilligungsstellen bereits vorliegen, kann darauf Bezug genommen werden (siehe auch Nr. 4.2).
- 11.1.5 Die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO, im Fall der Nr. 10.3 für sämtliche Beteiligte.
- 11.1.6 Unterlagen nach Nr. 11.1 sollen auch in elektronischer Form (PDF) zur Verfügung gestellt werden.

## 11.2 Beteiligung der Bauverwaltung

11.2.1 <sup>1</sup>Bauverwaltung nach den VV zu Art. 44 BayHO ist für Zuwendungen nach BayGVFG, Art. 13c Abs. 1 BayFAG und Art. 13f BayFAG die staatliche Straßenbauverwaltung. <sup>2</sup>Insoweit obliegt die baufachliche Prüfung für alle Zuwendungen der örtlich zuständigen Regierung. <sup>3</sup>Die Regierungen können Aufgaben auch dem örtlich zuständigen Staatlichen Bauamt übertragen.

11.2.2 <sup>1</sup>Die Begutachtung von Hochwasser- und Unwetterschäden bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG kann auch durch die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes als Bauverwaltung nach den VV zu Art. 44 BayHO erfolgen, soweit es sich nur um Instandsetzungen oder Wiederherstellungen im Ausmaß des ursprünglichen Straßen- und Brückenzustands handelt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 60 BayStrWG erfüllt sind. <sup>2</sup>Bei Auswirkungen auf das überörtliche Straßennetz oder über die Landkreisbelange hinaus ist jedoch das Staatliche Bauamt einzuschalten.

11.2.3 <sup>1</sup>Der Bauverwaltung obliegt die baufachliche Prüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich umfassend auf die Fördervoraussetzungen des Teil 1 und die Abstimmung mit den Vorhaben anderer Beteigter. <sup>3</sup>Hierbei sind im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel die Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Art und Umfang des Vorhabens mit aller Sorgfalt zu beurteilen. <sup>4</sup>Außerdem ist zu beachten, dass die einschlägigen Planungsrichtlinien nur Regelwerte enthalten, von denen in Einzelfällen eine Abweichung erforderlich sein kann. <sup>5</sup>Will ein Antragsteller ein Vorhaben in begründeten Fällen in einem geringeren Standard oder in einfacherer Ausgestaltung durchführen, so ist dies nur zu beanstanden, wenn dabei gegen höherrangige Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen würde.

11.2.4 <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist in der baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und den Antragsunterlagen hinzuzufügen; dabei sind die erforderlichen Auflagen vorzuschlagen. <sup>2</sup>Die Entwurfsunterlagen und die Kostenberechnungen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen. <sup>3</sup>In den Antragsunterlagen erforderliche Ergänzungen beziehungsweise Berichtigungen sind in brauner Farbe einzutragen.

11.2.5 <sup>1</sup>Das Vorhaben ist mit der Bauverwaltung abzustimmen. <sup>2</sup>Erforderliche technische Änderungen sind in den einzureichenden Antragsunterlagen zu berücksichtigen oder ihre Beachtung ist zuzusichern; andernfalls sind die Gegenvorstellungen zu begründen. <sup>3</sup>Aufgrund wesentlicher Planungsänderungen erstellte neue Antragsunterlagen bedürfen einer erneuten baufachlichen Stellungnahme.

11.2.6 Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf.

11.3 Die für das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach den Nr. 12.1 b) und c) bestimmten Mehrfertigungen der Antragsunterlagen sind zu beschränken auf

- Antragsvordruck,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 5 000 mit farbiger Darstellung des überörtlichen Verkehrsnetzes,
- Lageplan,
- Regelquerschnitt,
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Vordruck [Anlage 3](#) (Muster 1),
- Angaben zu den finanziellen Verhältnissen,
- baufachliche Stellungnahme.

- 11.4 Bei gemeindlichen Kostenbeteiligungen an Vorhaben von Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung sind die dem Antrag gemäß Nr. 11.1 beizugebenden Unterlagen zu beschränken auf
- Vereinbarung nach den Flurbereinigungsrichtlinien,
  - Erläuterungsbericht,
  - Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 5 000 mit farblicher Darstellung des überörtlichen Verkehrsnetzes,
  - Regelquerschnitt,
  - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten,
  - bei Förderung aus BayGVFG-Mitteln - Generalverkehrsplan, Flächennutzungsplan oder einen für die Beurteilung gleichwertigen Plan,
  - die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen,
  - baufachliche Stellungnahme der Direktion für Ländliche Entwicklung,
  - bei einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG oder aus BayGVFG-Mitteln obliegt diese ergänzende Stellungnahme der Regierung bei der abschließenden Prüfung nach Nr. 12.4.
- 11.5 Den Anträgen auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung sind keine Unterlagen beizufügen.
- 12. Einreichung, Prüfung und Weiterleitung des Antrags**
- 12.1 <sup>1</sup>Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des Formblatts nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung einzureichen. <sup>2</sup>Bei gemeinsamer Beantragung von BayFAG- und BayGVFG-Mitteln ist nur ein Antrag erforderlich. <sup>3</sup>Kreisangehörige Gemeinden übermitteln dem Landratsamt gleichzeitig eine Kopie des Antrags mit den Unterlagen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Regierung mit den Unterlagen nach Nr. 11.1 in folgender Anzahl vorzulegen:
- a) zweifach, wenn nach Nr. 14.2 oder/und Nr. 14.4 der Regierung die Bewilligung obliegt,
  - b) dreifach, wenn – bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 2,5 Millionen Euro –nach den Nrn. 14.3 oder 14.4 die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.3 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich ist,
  - c) vierfach, wenn – bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Millionen Euro – nach Nr. 14.2 die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und nach Nr. 14.4 die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.3 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich ist.
- 12.2 <sup>1</sup>Vom Landratsamt ist die Berechnung beziehungsweise Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter gemäß Nr. 11.1.3 durch die notwendigen Feststellungen nach Nr. 6.3.1 d), letzter Halbsatz, zu prüfen. <sup>2</sup>Über das Ergebnis berichtet das Landratsamt der Regierung.
- 12.3 <sup>1</sup>Die abschließende Prüfung der Anträge auf Zuwendungen obliegt den Regierungen. <sup>2</sup>Ihnen obliegt dabei die fachliche Koordinierung. <sup>3</sup>Die baufachliche Stellungnahme gemäß Nr. 11.2.4 dient als Entscheidungshilfe.
- 12.4 <sup>1</sup>Das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags ist unter Verwendung des Arbeitsblatts nach Vordruck [Anlage 4](#) (Muster 2) zu vermerken. <sup>2</sup>Ergänzende beziehungsweise berichtigende Eintragungen in den Antragsunterlagen sind in roter Farbe vorzunehmen.
- 12.5 Die Regierung übersendet – soweit sie gemäß den Nrn. 14.2, 14.3 beziehungsweise 14.4 die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat oder die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.1 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bewilligung der Zuwendung benötigt – das Arbeitsblatt samt Vermerk nach Nr. 12.4 mit den beschränkten Antragsunterlagen nach Nr. 11.3 bei Vorhaben,

- die nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG gefördert werden sollen, an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, wobei die Vorschläge der Regierung für die Bewilligungen in einer Liste nach Vordruck [Anlage 6](#) (Muster 4) zusammenzufassen sind und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine Kopie dieser Liste zu übersenden ist,
- die nach BayGVFG oder nach Art. 13f BayFAG gefördert werden sollen, an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

## 13. Inaussichtstellung der Zuwendung

- 13.1 <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr stellt dem Antragsteller die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendung aus Art. 13f BayFAG-Mitteln oder aus BayGVFG-Mitteln schriftlich und unmittelbar in Aussicht, wenn für die Bewilligung dieser Zuwendung nach den Nrn. 14.3 oder 14.4 die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.3 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich ist. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dieser Inaussichtstellung werden die Regierungen ermächtigt, bis zu dieser Höhe die Bewilligung entsprechend dem Baufortschritt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den einzelnen Haushaltsjahren auszusprechen.
- 13.2 <sup>1</sup>Den Regierungen obliegt diese Inaussichtstellung der voraussichtlichen Gesamthöhe der Zuwendung aus BayGVFG-Mitteln – im eigenen Zuständigkeitsbereich bei mehrjährigen Bauvorhaben – nach der Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.3. <sup>2</sup>Sie können diese Inaussichtstellung auch mit dem ersten Zuwendungsbescheid nach Nr. 15.1 verbinden.
- 13.3 <sup>1</sup>Zuwendungen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG werden mit dem ersten Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellt. <sup>2</sup>Die Inaussichtstellung kann in begründeten Ausnahmefällen zeitlich vorgezogen werden.
- 13.4 <sup>1</sup>Die Inaussichtstellung bedeutet nur, dass der Freistaat Bayern vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in der angegebenen Höhe bewilligen wird. <sup>2</sup>Die Inaussichtstellung begründet keine Rechtspflicht auf Gewährung der Zuwendung.
- 13.5 <sup>1</sup>Die Inaussichtstellung der Zuwendung wird als Festbetrag (Festbetragsfinanzierung) oder in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und in einem Höchstbetrag festgesetzt (Anteilfinanzierung). <sup>2</sup>Werden bei der Anteilfinanzierung die veranschlagten Kosten überschritten, wird der Höchstbetrag gewährt, werden sie unterschritten, der zugestandene Fördersatz.
- 13.6 <sup>1</sup>In der Inaussichtstellung ist festzulegen, dass sie gegenstandslos wird, wenn das Bauvorhaben innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre nicht begonnen wurde. <sup>2</sup>Soll das Vorhaben dann zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden, kann erneut ein Antrag mit berichtigten Unterlagen eingereicht werden.

## 14. Bewilligung der Zuwendung

- 14.1 Die Bewilligung der Zuwendungen obliegt der Regierung.
- 14.2 Bei Vorhaben nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Millionen Euro von Landkreisen und von Gemeinden, die Leistungen nach Art. 13a BayFAG erhalten, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich.
- 14.3 Bei Vorhaben nach Art. 13f BayFAG ist die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.1 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich.
- 14.4 Bei Vorhaben nach BayGVFG ist die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nr. 9.3 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich, soweit es sich nicht um EKrG-Maßnahmen und Umsteigeparkplätze mit zuwendungsfähigen Kosten unter 100 000 Euro oder um gemeinschaftliche Vorhaben bei geteilter Baulast an Bundes- und Staatsstraßen, an Kreisstraßen in der Verwaltung der Staatlichen Bauämter sowie um verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen handelt und die zuwendungsfähigen Kosten nicht mehr als 2,5 Millionen Euro betragen.

**15. Zuwendungsbescheid**

- 15.1 <sup>1</sup>Die Regierung erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach Vordruck [Anlage 5](#) (Muster 3). <sup>2</sup>Die Besonderen Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBestStra) - [Anlage 1](#) - sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung des geprüften Antrags samt Unterlagen ist beizufügen. <sup>4</sup>Wird ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert, ist Nr. 10.3 zu beachten.
- 15.2 <sup>1</sup>Die Frist für die Verwendung der Art. 13f BayFAG-Mittel und der BayGVFG-Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung. <sup>2</sup>Die Frist für die Verwendung der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. <sup>3</sup>Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.
- 15.3 <sup>1</sup>Bei gemeinsamer Förderung aus BayFAG- und BayGVFG-Mitteln nach Nr. 7.4 soll nur ein gemeinsamer Zuwendungsbescheid erteilt und ein gemeinsamer Bewilligungsakt geführt werden, soweit die Einzel-Bewilligungen derselben Behörde obliegen. <sup>2</sup>Erfolgt die Bewilligung von BayFAG- und BayGVFG-Mitteln in getrennten Zuwendungsbescheiden, dürfen die BayFAG-Mittel erst bewilligt werden, wenn die Gewährung der BayGVFG-Mittel sichergestellt ist. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Nr. 13.5.
- 15.4 <sup>1</sup>Bei Festbetragsfinanzierungen und bei Förderungen mit Kostenpauschalen genügt eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen. <sup>2</sup>Gegenüber dem Zuwendungsempfänger ist dies im Zuwendungsbescheid festzulegen.
- 15.5 <sup>1</sup>Bei Zuwendungen über 100 000 Euro soll gemäß Nr. 5.2.2 VVK zu Art. 44 BayHO ein Restbetrag bis zur Vorlage (und Prüfung) des Nachweises der Verwendung beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zurückbehalten werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für den Einbehalt der Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid.
- 15.6 Die Bewilligungsbehörde setzt auch die etwa erforderlichen zusätzlichen Nebenbestimmungen (insbesondere technische Auflagen) fest.
- 15.7 Ist die Bewilligungsbehörde nicht Rechtsaufsichtsbehörde des Antragstellers, leitet sie eine Kopie des Zuwendungsbescheids auch der Rechtsaufsichtsbehörde des Antragstellers zur Unterrichtung zu.

**16. Prüfung der Bauausführung**

- 16.1 Die während der Bauausführung erforderliche stichprobenweise Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) obliegt der mit der baufachlichen Prüfung zum jeweiligen Vorhaben betrauten Behörde (siehe Nr. 11.2.4 beziehungsweise Nr. 12.3).
- 16.2 Für diese Prüfung der Bauausführung leitet der Antragsteller der nach Nr. 16.1 zuständigen Behörde eine gleichgestellte Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen zu.

**17. Auszahlung der Zuwendungen**

- 17.1 Die Auszahlung der Zuwendung ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres bei der für die Auszahlung zuständigen Stelle zu beantragen, die von der Bewilligungsbehörde hierfür bestimmt wird.
- 17.2 In der Auszahlungsanordnung ist zu vermerken, dass der Nachweis der Verwendung nur zu den Bewilligungsakten genommen wird (siehe Nr. 23.2 Spiegelstrich 2).
- 17.3 <sup>1</sup>Soweit vertretbar, soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 Euro die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungs nachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung erfolgen. <sup>2</sup>Unter der Voraussetzung von Nr. 15.5 soll bei Zuwendungen über 100 000 Euro der Restbetrag erst nach Vorlage (und Prüfung) des Nachweises der Verwendung ausgezahlt werden.

## 18. **Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

### 18.1 Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG

<sup>1</sup>Die Regierungen erhalten zur Abwicklung der Programme jährlich Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Aufteilung auf die im Programm enthaltenen Vorhaben entsprechend deren Dringlichkeit und des im laufenden Jahr zu erwartenden Baufortschritts. <sup>3</sup>Auch die Aufteilung der Kontingente für neue Förderzusagen auf die einzelnen Teile des Programms entsprechend dem Bedarf und der Dringlichkeit bleibt den Regierungen überlassen. <sup>4</sup>Nicht verbrauchte Kontingente verfallen am Jahresende.

### 18.2 Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG

<sup>1</sup>Den Regierungen wird für die von ihnen in eigener Zuständigkeit zu bewilligenden Zuwendungen (siehe Nr. 14.1 in Verbindung mit Nr. 14.2) ein Kontingent zugewiesen. <sup>2</sup>Im Übrigen weist das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Haushaltsmittel gleichzeitig mit der Zustimmung zur Bewilligung zu.

### 18.3 Vermeidung von Ausgaberesten

Die Bewilligungsbehörden haben durch rechtzeitige Kürzungen und Umbewilligungen dafür zu sorgen, dass Ausgabereste möglichst vermieden werden.

## 19. **Nachbewilligung von Zuwendungen**

### 19.1

<sup>1</sup>Der Finanzierungsplan ist verbindlich. <sup>2</sup>Eine Nachbewilligung scheidet bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aus. <sup>3</sup>Ausnahmen gelten nur für Ausgabensteigerungen, die

- a) mehr als 5 % der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens aber 100 000 Euro, oder
- b) bei Maßnahmen nach §§ 3 und 13 EKrG mit zuwendungsfähigen Kosten bis 1,0 Million Euro mehr als 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, mindestens 10 000 Euro, (bei höheren zuwendungsfähigen Kosten gilt a))

betragen, wenn die Ausgabensteigerungen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten sind.

### 19.2

Wurde die Ausgabensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder von der Bewilligungsbehörde als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. Nr. 19.1 gilt entsprechend.

### 19.3

Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Ausgabensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenstimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist.

### 19.4

<sup>1</sup>Das Antragsverfahren für Nachbewilligungen regelt sich ebenfalls nach den Nrn. 12 bis 15.

<sup>2</sup>Hierbei sind bei den Anträgen die nach Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten sich ergebenden Zuständigkeitsgrenzen, auch für die Anzahl und den Umfang der Antragsunterlagen, nach Nr. 11 zu beachten.

### 19.5

Bei Festbetragsfinanzierungen ist eine Nachbewilligung grundsätzlich nicht möglich.

## 20. **Nachweis der Inanspruchnahme der Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG**

<sup>1</sup>Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten Mittel sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen (siehe Nr. 10.1 dieser Richtlinien).

<sup>2</sup>Gegebenenfalls ist gleichzeitig das Datum der Fertigstellung der Baumaßnahme mit anzugeben.

<sup>3</sup>Die Regierungen arbeiten diese Angaben in den Jahresabschluss ein und leiten diesen bis zum 25. Januar an den Administrator der Förderdatenbank Straßenbau weiter. <sup>4</sup>Der Administrator der Förderdatenbank legt dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr den Jahresabschluss für Bayern bis 15. Februar vor.

## 21. Nachweis der Inanspruchnahme der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG

<sup>1</sup>Die Regierungen legen eine Übersicht über die Abwicklung der Zuwendungen gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG unter Verwendung des Vordrucks in [Anlage 6](#) (Muster 4) in zweifacher Ausfertigung dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bis 15. Februar vor. <sup>2</sup>Geförderte Maßnahmen sind in die Übersicht solange aufzunehmen, bis der Nachweis der Verwendung geprüft ist. <sup>3</sup>In der Spalte „Bemerkungen“ sind anzugeben

- das Datum der Fertigstellung der Baumaßnahme,
- das Datum des Eingangs des Nachweises der Verwendung bei der mit der fachtechnischen Prüfung betrauten Behörde (siehe Nr. 22.2),
- Datum und Aktenzeichen des Prüfungsvermerks nach Nr. 11.2 VVK.

## 22. Nachweis der Verwendung

### 22.1

<sup>1</sup>Der Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO oder – soweit bei Festbetragfinanzierung im Bewilligungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO) ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Verwendungszweckes (Ziffer 6.1 ANBest-K) in zweifacher Ausfertigung zur fachtechnischen Prüfung bei der Behörde einzureichen, der die Prüfung der Bauausführung nach Nr. 16.1 oblag. <sup>2</sup>Kann innerhalb der Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, ist ein vorläufiger Nachweis der Verwendung zu erstellen. <sup>3</sup>Bei gemeinsamer Förderung aus BayFAG- und BayGVFG-Mitteln ist ein gemeinsamer Nachweis zu erstellen. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist jedoch der Nachweis der Ausgaben für BayGVFG- und BayFAG-Mittel getrennt zu führen

- in Nr. 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Formblatt Verwendungsnachweis) beziehungsweise
- in Nr. 4 des Vordrucks Muster 4a zu Art. 44 BayHO (Formblatt Verwendungsbestätigung), sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen gestattet ist (siehe Nr. 15.4).

### 22.2

Der Eingang des Nachweises der Verwendung ist von der fachtechnisch prüfenden Behörde der Bewilligungsbehörde mit Formblatt [Anlage 7](#) (Muster 5) umgehend mitzuteilen.

### 22.3

<sup>1</sup>Der Nachweis der Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten stichprobenweise in bautechnischer Hinsicht zu prüfen. <sup>2</sup>Auf Art. 48 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird hingewiesen. <sup>3</sup>Soweit ein Staatliches Bauamt mit der Prüfung beauftragt wurde, sind an die Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen weiterzuleiten:

- das Ergebnis der Prüfung des Nachweises der Verwendung durch das Staatliche Bauamt,
- Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Formblatt Verwendungsnachweis) beziehungsweise sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen gestattet ist (siehe Nr. 15.1) Muster 4a zu Art. 44 BayHO (Formblatt Verwendungsbestätigung),
- der sachliche Bericht,
- die Ausgabenübersicht,
- falls erforderlich, die Zinsberechnung für die vorzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- falls erforderlich, die vom Landratsamt beitragsrechtlich beurteilte Ermittlung von Anliegerbeiträgen.

### 22.4

<sup>1</sup>In die stichprobenweise Prüfung des Nachweises der Verwendung ist auch die Beachtung der Vergabegrundsätze (siehe Nr. 3 ANBest-K) einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K sind die zuwendungsfähigen Kosten für die jeweiligen Auftragseinheiten, bei denen der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Kürzung der Zuwendung soll in der Regel 20 % bis 25 % der Gesamtzuwendung nicht übersteigen. <sup>4</sup>Der Zuwendungsanteil einer etwaigen durch den VOB-Verstoß bedingten Verteuerung ist gesondert anzurechnen. <sup>5</sup>Für die

Festsetzung der Höhe der Kürzung sind das Ausmaß des VOB-Verstoßes und die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers maßgebend.

22.5 Bei gemeindlichen Kostenbeteiligungen an Vorhaben von Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung (siehe Nr. 11) genügt als Verwendungsnachweis eine Bestätigung der Direktion für Ländliche Entwicklung.

22.6 <sup>1</sup>Werden die Zuwendungen als Festbetrag gewährt, genügt – soweit im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO. <sup>2</sup>Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Maßnahme

- wirtschaftlich und sparsam,
- antragsgemäß nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt,
- unter Beachtung der VOB durchgeführt und
- das Förderziel erreicht wurde.

<sup>3</sup>Sofern die Maßnahme nicht nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde, ist ein Bestands- oder ein Ausführungsplan vorzulegen. <sup>4</sup>Sollte bei Ausgabenänderungen der nach dem BayGVFG zulässige Höchstfördersatz von 80 % oder nach Nr. 7.5 von 90 % überschritten werden, ist der Bewilligungsbescheid auf diese Begrenzung der Förderhöhe umzustellen. <sup>5</sup>Eine Neufestsetzung des Festbetrags hat unabhängig von der Überschreitung der zulässigen Höchstfördersätze insbesondere dann zu erfolgen, wenn

- unzutreffende Angaben im Bewilligungsantrag die Höhe des Festbetrags beeinflusst haben,
- die Projektausführung unvollständig war oder erheblich von der genehmigten Planung abgewichen wurde,
- gegen Auflagen verstoßen wurde oder
- neue Deckungsmittel hinzukommen.

22.7 Vorläufige Verwendungsnachweise, deren Prüfung länger als drei Jahre zurückliegt, können von der Bewilligungsbehörde für endgültig erklärt werden.

22.8 Falls die Gestehungskosten des Grunderwerbs nicht innerhalb vertretbarer Zeit abschließend nachgewiesen werden können, kann die Bewilligungsbehörde eine Pauschale festsetzen.

22.9 Bei Zuwendungen aus BayGVFG-Mitteln und Art. 13f BayFAG-Mitteln gilt zusätzlich, dass der Abschluss der Prüfung des Nachweises der Verwendung von der Bewilligungsbehörde dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach Eintragung in der Förderdatenbank per E-Mail ([poststelle@stmb.bayern.de](mailto:poststelle@stmb.bayern.de)) mitgeteilt wird, das dann in der Förderdatenbank das Fördervorhaben abschließt.

## 23. Unterrichtung des Obersten Rechnungshofs

23.1 Der ORH erhält in elektronischer Form an [poststelle@orh.bayern.de](mailto:poststelle@orh.bayern.de)

- durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die nach Nr. 9.1 jährlich fortgeschriebenen Programme (BayGVFG und Art. 13f BayFAG),
- durch die Regierungen die Übersicht nach Nr. 21 (Art. 13c Abs. 1 BayFAG) zum 15. Februar jeden Jahres.

23.2 Damit entfällt

- die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide nach Nr. 4.4 VVK mit dem Vorbehalt der Anforderung im Einzelfall,
- die Übersendung je einer Ausfertigung des Prüfungsvermerks und des Verwendungsnachweises an die rechnungslegende Stelle nach Nr. 11.3 VVK,
- der Nachweis nach Nr. 9.2 VVK und Mitteilung nach Nr. 9.3 VVK.

### Teil 3 Schlussbestimmungen

#### **24. Übergangsbestimmungen**

- 24.1 <sup>1</sup>Zuwendungen für Vorhaben, für die vor dem 1. Januar 2007 bereits ein Bewilligungsbescheid erlassen beziehungsweise beim BayFAG einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt wurde, werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. <sup>2</sup>Insoweit sind die bis dahin geltenden Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Übergangsvorschrift des Art. 9 BayGVFG ist sichergestellt, dass die nach bisherigem Recht erteilten Zuwendungsbescheide durch die Rechtsänderung nicht widerrufen werden müssen, sondern fortgelten.
- 24.2 <sup>1</sup>Von den sich nach den Nrn. 6.1 bis 6.3 ergebenden zuwendungsfähigen Kosten sind die nach Maßgabe des Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu erhebenden Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen abzusetzen, wenn vor dem 1. Januar 2018
- a) ein erster Zuwendungsbescheid erlassen oder das Vorhaben in das Programm nach Art. 5 BayGVFG aufgenommen wurde oder
  - b) mit dem Bau begonnen worden ist.
- <sup>2</sup>Dabei ist von dem in den bis zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigenden Satzungsmustern des Bayerischen Gemeindetags vorgesehenen Gemeindeanteil – unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu dem jeweiligen Satzungsmuster – auszugehen. <sup>3</sup>Welcher Aufwand nach den angeführten Grundsätzen im Einzelfall zuwendungsfähig ist, wird von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt. <sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörden können in der Regel von diesen Feststellungen ausgehen.
- 24.3 <sup>1</sup>Erwartet eine Gemeinde Erstattungsleistungen gemäß Art. 19 Absatz 9 Satz 1 KAG, weil sie bis zum 11. April 2018
- eine Straßenausbaubebitragssatzung erlassen hat,
  - die Ausgaben für das Vorhaben in einem bis dahin der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegten Haushaltsplan enthalten sind und
  - das Vergabeverfahren für eine erste Bauleistung eingeleitet hat,
- werden diese als Kostenanteile Dritter im Sinne von Nr. 6.3.1 von den sich nach Nr. 6.1 und 6.2 ergebenden zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. <sup>2</sup>Dabei ist von Erstattungsleistungen gemäß gemeindlicher Beitragssatzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung auszugehen. <sup>3</sup>Welcher Aufwand nach den angeführten Grundsätzen im Einzelfall zuwendungsfähig ist, wird von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt. <sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörden können in der Regel von diesen Feststellungen ausgehen. <sup>5</sup>Sollten die aufgrund eines Antrags nach Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 4 KAG erhaltenen Erstattungsleistungen nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG niedriger sein, als die bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegten Erstattungsleistungen, können die bisher festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten auf Antrag entsprechend erhöht werden. <sup>6</sup>Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 2029 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu stellen. <sup>7</sup>In den Fällen nach Nr. 24.2 Satz 1 ist Nr. 24.3 nicht anzuwenden.

**25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Nr. 6.3.1 d) und Nr. 24 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Im Übrigen treten diese Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>3</sup>Sie gelten für die Vorhaben, die ab dem maßgeblichen Inkrafttreten erstmals bewilligt werden (Datum des Zuwendungsbescheids).

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat

Harald Hübner  
Ministerialdirektor

## Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau – BNBest-Stra –

<sup>1</sup>Für die Ausführung des Vorhabens, Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Kostensteigerungen, sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger nachfolgende „Besondere Nebenbestimmungen – Straßenbau (BNBest-Stra)“ als Nebenbestimmung im Sinne des Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten:

### 1 Rechtliche Wirkung des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (z. B. Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzgesetz usw.).

### 2 Kontinuierliche Bautätigkeit

Gemäß einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. November 1975 soll eine über das ganze Jahr möglichst kontinuierliche Bautätigkeit angestrebt werden.

### 3 Eigenregieleistungen

<sup>1</sup>Kommunale Eigenregieleistungen sollen insbesondere aus wirtschaftspolitischem Interesse nicht durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie werden grundsätzlich nicht gefördert.

### 4 Schwerer VOB-Verstoß

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

### 5 Änderung der Finanzierung

#### 5.1 Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen

Kostenüberschreitungen bleiben bei der Festbetragsfinanzierung und bei der Förderung mit Kostenpauschalen grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unvollständiger Ausführung erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Festbetrages.

#### 5.2 Anteilfinanzierung

<sup>1</sup>Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachbewilligung scheidet bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aus. <sup>2</sup>Die Gewährung von Zuwendungen über die in Aussicht gestellte höchstmögliche Gesamtzuwendung hinaus scheidet grundsätzlich aus. <sup>3</sup>Ausnahmen kommen nur für Kostensteigerungen in Betracht, die

- a) mehr als 5 % der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens über 100 000 Euro, oder
- b) bei Maßnahmen nach §§ 3 und 13 EKrG mit zuwendungsfähigen Kosten bis 1,0 Million Euro mehr als 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, mindestens 10 000 Euro, (bei höheren zuwendungsfähigen Kosten gilt a)

betragen und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten ist. <sup>4</sup>Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder nach Nr. 5 ANBest-K der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und von ihr als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. <sup>5</sup>Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist. <sup>6</sup>Das Antragsverfahren für die Erhöhung der Zuwendung regelt sich nach den Nrn. 12 bis 15 RZStra.

## 6 Anzeige der Fertigstellung

<sup>1</sup>Die Fertigstellung einer Maßnahme ist der Bewilligungsstelle und dem Staatlichen Bauamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup>Fertigstellungstermin ist der Zeitpunkt, zu dem das geförderte Projekt in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

<sup>3</sup>Bei Projekten über 2,5 Millionen Euro zuwendungsfähigen Kosten ist die beabsichtigte Verkehrsfreigabe drei Monate vorher dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und im Falle einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat anzugeben. <sup>4</sup>Ein Abdruck dieser Anzeige ist der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

## 7 Meldung des tatsächlichen Mittelbedarfs im Haushaltsjahr

<sup>1</sup>Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Frist für die Verwendung dieser Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung.

<sup>3</sup>Die Frist für die Verwendung der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. <sup>4</sup>Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

<sup>5</sup>Bis zum Ende der Verwendungsfrist nicht ausbezahlte Beträge verfallen, können aber gemäß Nr. 10.1 RZStra erneut beantragt werden.

## 8 Auszahlung der Zuwendungen

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Zuwendungen ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. <sup>2</sup>Sollte dem Zuwendungsempfänger im Laufe des Bewilligungsjahres erkennbar werden, dass die Zuwendungen bis zum 20. November nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. <sup>3</sup>Haben nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung die Ermäßigung der Zuwendung zur Folge, so ist dies der Bewilligungsbehörde ebenfalls umgehend mitzuteilen. Zuwendungen von insgesamt

nicht mehr als 100 000 Euro werden im Allgemeinen erst nach Vorlage des Nachweises der Verwendung ausbezahlt.

## 9 Nachweis der Verwendung

### 9.1 Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen

Vom Zuwendungsempfänger ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO (vgl. Nr. 22.6 RZStra) über die mit der baufachlichen Stellungnahme betraute Behörde der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sofern die Verwendungsbestätigung von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid zugelassen worden ist.

### 9.2 Anteilfinanzierung

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist – bei gemeinsamer Förderung aus BayFAG- und BayGVFG-Mitteln nur ein gemeinsamer Nachweis – in zweifacher Ausfertigung bei der in Nr. 4 des Zuwendungsbescheids [Anlage 5 Zuwendungsbescheid (Muster 3)] genannten Behörde einzureichen. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist der Nachweis der Ausgaben in Nr. 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO für BayGVFG- und BayFAG-Mittel getrennt zu führen. <sup>3</sup>Von der Beigabe eines Bestandsplans kann abgesehen werden, wenn in Nr. 8 des Verwendungsnachweises (Vordruck Muster 4 zu Art. 44 BayHO) versichert wird, dass die Maßnahme nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde.

## 10 Zweckentfremdung

Es bleibt vorbehalten, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme

- wesentliche Änderungen am Bestand der Verkehrseinrichtung vorgenommen werden, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist,
- die Verkehrseinrichtung zweckentfremdet oder veräußert wird,
- die Verkehrseinrichtung aufgrund straßenrechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen die ihr zugedachte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht erfüllen kann.

## **Richtlinien für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen**

### **1 Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsätzlich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich aus BayFAG- / BayGVFG-Mitteln gefördert werden kann. <sup>2</sup>Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

### **2 Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens**

<sup>1</sup>Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,

- a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und aus BayFAG- / BayGVFG-Mitteln gefördert wird und
- b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.

<sup>2</sup>Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschlusswirkung der Nr. 4.4 RZStra für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn für unbedenklich erklärt worden war.

<sup>3</sup>Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

### **3 Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben**

<sup>1</sup>Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst ein aus BayFAG-/BayGVFG-Mitteln gefördertes Vorhaben ist. <sup>2</sup>Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

<sup>3</sup>Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Beihilfungsbehörde entsprechend den haushaltrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

### **4 Kostenabgrenzung**

<sup>1</sup>Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. <sup>2</sup>In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.

**Anlage 3: Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Muster 1)**  
zu den Nrn. 11.1.2 und 11.3 RZStra

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>Anlage</b> zum Antrag vom	für das Vorhaben
---------------------------------	------------------

<b>Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für eine Förderung aus</b>		
<input type="checkbox"/> <b>BayFAG-Mitteln</b> <input type="checkbox"/> <b>BayGVFG Mitteln</b>	Bei gemeinsamer Förderung aus BayFAG- und BayGVFG-Mitteln ist bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten <b>je ein eigener Vordruck zu verwenden</b> .	
<b>1. Gesamtkosten lt. Kostenvoranschlag</b>	Euro	
1.1 Kosten für Erschließungsanlagen (Nr. 2.4 RZStra) und vorzeitige Leistungen (Nr. 4.4 RZStra)	—	Euro
<b>2. Zwischensumme</b>	Euro	
davon sind nicht zuwendungsfähig (Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage)	Euro	
2.1 Kosten für Grundstücke und Grundstücksteile nach Nr. 6.2.3 RZStra	Euro	
2.2 Verwaltungskosten einschl. Aufwendungen für Planung und Bauleitung (Nr. 6.2.7 RZStra)	Euro	
2.3 Kosten nach den Nrn. 6.2.1, 6.2.2, 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6, 6.2.8, 6.2.9 RZStra	Euro	
2.4 Sonstige Kosten	Euro	
2.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten insgesamt	—	
<b>3. Zwischensumme</b>	Euro	
hiervon sind abzusetzen (Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage)	Euro	
3.1 Kostenanteile, die ein anderer als der Vorhabenträger zu tragen verpflichtet ist (Nr. 6.3.1 RZStra)	Euro	
3.2 der Verkehrswert/Erlös für frei werdende Grundstücke (Nr. 6.3.2 RZStra)	Euro	
3.3 Abzusetzende Einnahmen insgesamt	—	Euro
<b>4. Zuzüglich zuwendungsfähige Kosten für Planung und Bauleitung nach Nr. 6.1.6 RZStra</b>	Euro	
<b>5. Zuwendungsfähige Kosten insgesamt</b>	Euro	

Anlage 4: Arbeitsblatt und Vermerk über das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags (Muster 2)  
zu Nr. 12.4 RZStrA

## Bewilligungsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!  
Beträge bitte in vollen Euro

## ARBEITSBLATT

### Haushaltsjahr .....

<b>1. Zuwendung gemäß</b>				
<input type="checkbox"/> Art. 13c Abs. 1 Bayer. Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) <input type="checkbox"/> Art. 13f BayFAG				
<b>2. Antragsteller</b>				
<input type="checkbox"/> Stadt/Markt/Gemeinde Name (mit Angabe des Landkreises)				
<b>3. Bezeichnung des Vorhabens</b>				
<b>4. Kosten</b>				
Gesamtkosten	Euro	Zuwendungsfähige Kosten	BayFAG	Euro
			BayGVFG	Euro
<b>5. Finanzierungsplan des Bauträgers</b>		<b>6. Von der Bewilligungsbehörde</b>		
		<input type="checkbox"/> vorgeschlagene <input type="checkbox"/> vorgesehene Gesamtzuwendung		
BayFAG	Euro	Euro =	Festbetrag bzw. % d. zwf. Kosten	
BayGVFG	Euro	Euro =	Festbetrag bzw. % d. zwf. Kosten	
sonstige Zuwendungen gem.	Euro	Euro =	Festbetrag bzw. % d. zwf. Kosten	
Anteile Dritter	Euro			
Eigenmittel	Euro			
<b>7. Bereits bewilligte Teilbeträge der Gesamtzuwendung</b>				
BayFAG	Jahr(e) ..... - .....	Euro	Davon ausgezahlt	Euro
BayGVFG	Jahr(e) ..... - .....	Euro	Davon ausgezahlt	Euro
<b>8. Von der Bewilligungsbehörde</b>		<input type="checkbox"/> vorgeschlagener Jahresbetrag		<input type="checkbox"/> vorgesehener Jahresbetrag
BayFAG	<input type="checkbox"/> als Gesamtzuwendung <input type="checkbox"/> als Teilrate		<input type="checkbox"/> als Schlussrate <input type="checkbox"/> als Nachfinanzierung	
BayGVFG	<input type="checkbox"/> als Gesamtzuwendung <input type="checkbox"/> als Teilrate		<input type="checkbox"/> als Schlussrate <input type="checkbox"/> als Nachfinanzierung	

**9. In den folgenden Haushaltsjahren vorgesehene unverbindliche Zuwendungsteilbeträge**  
(In Abstimmung mit dem Programm nach § 5 BayGVFG bzw. Nr. 9 RZStra)

Jahr	..... Euro	..... Euro	..... Euro	..... Euro	..... Euro
BayFAG					
BayGVFG					

**10. Vermerk über das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags (Nr. 3.3 VVK)**

Prüfbehörde

- a) Das Vorhaben wurde vom/von ..... baufachlich geprüft (Nr. 6.2.6.2 VVK). Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach den Nrn. 4 bzw. 7 RZStra sind bei Beachtung der in den Entwurfsunterlagen vermerkten Änderungen, Ergänzungen und nachstehenden Auflagen erfüllt:
- .....  
.....  
.....
- b) An der Prüfung waren noch beteiligt:
- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| Dienststelle | mit folgendem Ergebnis: |
| .....        | .....                   |
| .....        | .....                   |
- c) Es sind noch zu hören:
- |              |                      |
|--------------|----------------------|
| Dienststelle | zu folgenden Fragen: |
| .....        | .....                |
| .....        | .....                |
- d) Die Gesamtfinanzierung ist gesichert:  ja  nein

**11. Erläuterungen (z. B. Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG usw.):**

.....
.....
.....
.....

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Bewilligungsbehörde

**Anlage 5: Zuwendungsbescheid (Muster 3)**  
zu Nr. 15.1 RZStra

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)

Γ

Π

**Zuwendungsbescheid**

L

Π

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt!

Zum Antrag vom \_\_\_\_\_

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Ort, Datum

**Zuwendungen des Freistaates Bayern nach**

Art. 13c Abs. 1 BayFAG       Art. 13f BayFAG       Art. 2 BayGVFG

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks oder Vorhabens	
Vorhabenträger	Programm-Nummer

**Anlagen**

BNBest-Stra

ANBest-K

Geprüfter Antrag samt Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

<b>1. Bewilligung</b>	
<input type="checkbox"/> Mit Schreiben <input type="checkbox"/> des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <input type="checkbox"/> des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat <input type="checkbox"/> der Regierung	<input type="checkbox"/> Das von Ihnen zur Förderung beantragte Vorhaben erkennen wir als förderfähig nach <input type="checkbox"/> Art. 13c Abs. 1 BayFAG <input type="checkbox"/> Art. 13f BayFAG <input type="checkbox"/> Art. 2 BayGVFG
vom, Nummer	
wurde Ihr Vorhaben als förderfähig anerkannt und eine Zuwendung in Aussicht gestellt.	

<p>Zur Projektförderung und als <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung bzw. <input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung des Vorhabens bewilligen wir Ihnen</p> <p>für das Haushaltsjahr .....</p> <p><input type="checkbox"/> eine Zuwendung <span style="float: right;">bei Zuwendungsralten die</span>  <input type="checkbox"/> eine Zuwendungsrate <span style="float: right;">..... Rate <input type="checkbox"/> letzte Rate</span></p> <p>des Freistaates Bayern nach <span style="float: right;">in Höhe von <span style="float: right;">in Worten</span></span></p>															
Art. 13c Abs. 1 BayFAG		Euro	Euro												
Art. 13f BayFAG		Euro	Euro												
Art. 2 BayGVFG		Euro	Euro												
<p><b>Grundlagen der Förderung</b></p> <p><b>2.</b> Veranschlagte Gesamtkosten Euro</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Förderung nach</th> <th>Voraussichtliche zuwendungs-fähige Kosten</th> <th>Fördersatz</th> <th>Höchstmögliche voraussichtliche Gesamtzuwendung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BayFAG</td> <td>Euro</td> <td>%</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>BayGVFG</td> <td>Euro</td> <td>%</td> <td>Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf das dem Antrag zugrunde liegende Vorhaben. Hierbei sind die Braun- und Rot-Eintragungen in den Antragsunterlagen, die sich aus der baufachlichen Stellungnahme ergebenden technischen Auflagen sowie die nachstehend aufgeführten weiteren Prüfungsmerkmale zu berücksichtigen:</p> <p>Im Übrigen sind die anliegenden „Besonderen Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra)“ Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.</p> <p>Bei Festbetragsfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhen sich nachträglich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (analog zu Ziffer 2.1 ANBest-K).</li> <li>– Zum Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung (Muster 4a zu Art. 44 BayHO) ohne Vorlage von Belegen *)</li> </ul> <p>Bis zur Vorlage und Prüfung des Nachweises der Verwendung bzw. der Verwendungsbestätigung wird ein Restbetrag in Höhe von ..... Prozent der Gesamtzuwendung zurückbehalten (s. Nr. 5.2.2 VVK zu Art. 44 BayHO). **)</p>				Förderung nach	Voraussichtliche zuwendungs-fähige Kosten	Fördersatz	Höchstmögliche voraussichtliche Gesamtzuwendung	BayFAG	Euro	%	Euro	BayGVFG	Euro	%	Euro
Förderung nach	Voraussichtliche zuwendungs-fähige Kosten	Fördersatz	Höchstmögliche voraussichtliche Gesamtzuwendung												
BayFAG	Euro	%	Euro												
BayGVFG	Euro	%	Euro												

\*) streichen, falls nicht zugelassen

\*\*) bitte ergänzen oder, falls Gesamtzuwendung unter 100.000 Euro liegt, streichen.

**3. Bisherige und künftige (unverbindliche) Zuwendungsquoten**

Haushaltsjahr	BayFAG Euro	BayGVFG Euro	Haushaltsjahr	BayFAG Euro	BayGVFG Euro

**4. Zuständige Bauverwaltung**

Zuständige Bauverwaltung, die nach Nr. 6.2.6.3 VVK – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO – die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) während der Bauausführung zu prüfen hat, ist

- die Regierung
- das Staatliche Bauamt
- die Direktion für Ländliche Entwicklung
- ...

Amtssitz

Wir bitten Sie, der zuständigen Bauverwaltung eine den geprüften Antragsunterlagen gleichgestellte Ausfertigung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

## Bewilligungsbehörde

 **Vorschlagsliste über** **Nachweis über die Abwicklung der bewilligten****Anlage 6: Vorschlagsliste/Nachweis über die Abwicklung der bewilligten Zuwendungen nach Art. 13c BayFAG (Muster 4)**

zu den Nrn. 12.5 und 21 RZStra

**Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau** gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

lfd. Nr.	Vorhabenträger Maßnahme	Kosten		vorgeschlagene/bewilligte Zuwendungen aus Mitteln des Kraftfahzeugsteuerversatzverbundes		Bemerkungen	
		a) insgesamt in Euro	b) Fördersatz %	a) In den Vorjahren davon in den Vorjahren	b) Jahr .....	a) Art. 2 BayGVFG .....	b) ..... c) .....
1	2	3	4	5	6	7	8
		- 1000 Euro -					

**Anlage 7: Mitteilung über den Eingang des Nachweises der Verwendung (Muster 5)**  
zu Nr. 22.2 RZStr

**Staatliches Bauamt**

Regierung

**Mitteilung über den  
Eingang des  
Nachweises der Verwendung**

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Ort, Datum
--------------	---------------	---------	------------

**Zuwendungen nach:**  **Art. 2 BayGVFG**  **Art. 13c Abs. 1 BayFAG**  **Art. 13f BayFAG**

Zuwendungsempfänger <input type="checkbox"/> Stadt/Markt/Gemeinde (mit Angabe des Landkreises) Name	<input type="checkbox"/> Landkreis
Bezeichnung der Maßnahme	Programm-Nr.

Fertigstellung der Maßnahme:

Datum

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung vorgelegt.

Datum

Eingang des Nachweises der Verwendung beim Staatlichen Bauamt:

Es handelt sich um

- den vorläufigen Verwendungsnachweis
- den endgültigen Verwendungsnachweis
- die Verwendungsbestätigung

**Anteilsfinanzierung**

Eine überschlägige Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Auszahlungen

<input type="checkbox"/> keine Überzahlung vorliegt.	Euro
<input type="checkbox"/> eine Überzahlung vorliegt:	
<input type="checkbox"/> aus BayGVFG-Mitteln	Euro
<input type="checkbox"/> aus BayFAG-Mitteln	Euro

**Festbetragfinanzierung**

Eine überschlägige Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten hat ergeben, dass der bewilligte Festbetrag im Verhältnis zu den tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten

- zu keiner Überschreitung
- zu einer Überschreitung

des gesetzlichen Höchstfördersatzes von 80 % führt.

Der Höchstfördersatz von 90 %

(bei Komplementärförderung und BayFAG)

- wird nicht überschritten

- wird überschritten

Die Prüfung des Nachweises der Verwendung kann erledigt werden bis:

Datum

Bemerkungen:

---



---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.